**Voraussetzungen und Anforderungen an die Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG).**

| Nr. | Anforderung / Voraussetzung Grundlage gem. PflBG | Was ist konkret zu tun | Möglichkeit der Kooperation / Delegation oder Unterstützung | Aktueller Stand |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1 | Abschluss eines Vertrages mit einer mindestens einer Pflegeschule für Träger, die keine Pflegeschule betreiben (§ 2 Abs. 2 Pkt. 2) | Vertragsverhandlungen mit einer oder mehrerer Pflegeschulen | Verhandlungen auf der Landesebene zwischen Interessensvertretung der Pflegeschulen im Saarland, der SPG und der SKG zum Abschluss einer Vereinbarung mit Beitrittsmöglichkeit, alternativ für eine Mustervereinbarung. |  |
| 2 | Gewährleistung vorgeschriebener Pflichtpraktika  (§ 2 Abs. 3 Pkt. 1, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 Nr. 2) | Vereinbarungen mit zugelassenen Ausbildungsbetrieben (Krankenhäuser / stat. / amb. Pflege u. weitere) incl. der Kostenregelung | Müssen die TdpA selbst organisieren. Ggfls. Unterstützung im Rahmen von Ausbildungsverbünden.  Alternativ Übertragung der Aufgabe an eine Pflegeschule.  Unterstützung durch landesweite „Praktikumsbörse“ und Beratung durch das Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Beratung im Ausbildungsverbund Pro Pflege und Parität. Bedarfsabfrage geplant.  Auf der Landesebene werden Möglichkeiten und Bereitschaft der Pflegeschulen im „Gemeinsamen Ausschuss Pflegeausbildung Saar“ erörtert.  Die Einrichtung der „Praktikumsbörse“ incl. notwendiger Fachberatung bei der Gesellschaft zur Förderung der Pflegeausbildung im Saarland (GFP) ist geplant. Ungeklärt ist die Finanzierung.  Das Beratungsangebot durch das „Beratungsteam Pflegeausbildung “ist im Internet eingestellt.  <https://www.pflegeausbildung.net/beratungsteam/beratungsteam-pflegeausbildung/Saarland.html> |
| 3 | Ausbildungsplan zeitlich und sachlich gegliedert erstellen  (§ 2 Abs. 3 Pkt. 2 in Verbindung mit § 10) | Erstellung des Ausbildungsplanes in Abstimmung mit dem jeweiligen schulinternen Curriculum.  Vorlage des Ausbildungs-planes bei der Pflegeschule (zustimmungspflichtig) | Müssen die TdpA selbst organisieren. Ggfls. Unterstützung im Rahmen von Ausbildungsverbünden.  Alternativ Übertragung der Aufgabe an eine Pflegeschule. | Bislang liegt weder der Rahmenlehrplan auf der Bundesebene, noch die schulinternen Curricula vor. |
| 4 | Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Auszubildenden | Zustimmung der jeweiligen Pflegeschule falls der Träger keine eigene Pflegeschule betreibt.  (§ 16). | Mustervertrag erarbeiten | Musterverträge können auf der Ebene der Pflegegesellschaften oder des Verbandes erstellt werden. | Frage noch nicht geklärt |
| 5 | Sicherstellung der Praxisanleitung von mindestens 10% der praktischen Ausbildungszeit  (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 3) | Benennung und Freistellung **qualifizierter** Praxisanleiter mit einer Zusatzqualifikation von 300 Stunden.  Personen die nachweislich Ihren Abschluss nach bisherigen Recht bis zum 31.12.2019 erhalten haben, haben Bestandsschutz.  (§ 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung). | Durchführung entsprechender Kurse zur Qualifikation durch die Fortbildungsträger. Klärung der Frage auf Landesebene wo und wann Kurse durchgeführt werden.  Klärung der Frage ob Ausbildungsverbünde hier eine Rolle übernehmen sollen / wollen / können | Unklar |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |